

Auftragswesen Aktuell

ABST M-V e.V.
Eckdrift 97
19061 Schwerin
Tel. (03 85) 61 73 81 10
Fax (03 85) 61 73 81 20
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de

20. Oktober 2017



Inhalt

| | |
|--|----------|
| Wissenswertes | 2 |
| • EU-Kommission: Wirksamkeit öffentlicher Investitionen durch effiziente und professionelle Auftragsvergabe verbessern | 2 |
| • Leitfaden „Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen“ | 2 |
| • Bund veröffentlicht neuen Erlass zur nachhaltigen Holzbeschaffung..... | 3 |
| • BMUB: Erlass zur Neufassung des Formblattes Vergabestatistik der Finanzbuchhaltung | 3 |
| Recht | 3 |
| • Verpflichtender Ausschluss bei null Punkten im Unterkriterium?..... | 3 |
| • Angebot verspätet eingegangen – Sicherheitspuffer darf nicht zu knapp gemessen sein | 4 |
| • Unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen – Verwendung Abdichtungssystem nicht explizit genannt ... | 4 |
| • Kein Vertrag, kein Schadensersatzanspruch bei überlanger Bindefrist | 5 |
| International | 6 |
| • GTAI - Leitfäden zur Dienstleistungserbringung in der VR China und Kuba..... | 6 |
| • GTAI - „Recht kompakt“ VR China | 6 |
| • Webinar - "Vereinigtes Königreich - Rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Brexits"..... | 6 |
| Aus den Bundesländern | 7 |
| • Hamburg: Einführung UVgO..... | 7 |
| • Schleswig-Holstein: Mittelstandsbeirat hat seine Arbeit aufgenommen | 7 |
| Seminare der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. | 7 |



Wissenswertes

EU-Kommission: Wirksamkeit öffentlicher Investitionen durch effiziente und professionelle Auftragsvergabe verbessern

Zur Stärkung des Binnenmarkts und im Rahmen der fortgesetzten Bemühungen, mehr Anreize für Investitionen in der EU zu schaffen, hat die Kommission am 3. Oktober eine Initiative vorgestellt, durch die die Auftragsvergabe effizienter und nachhaltiger gestaltet werden soll. Zugleich sollen digitale Technologien umfassend genutzt und Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Die vorgestellte Initiative hat vier Schwerpunkte:

- **Identifizierung von Schwerpunktbereichen für die Verbesserung** – Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, einen strategischen Ansatz für die Vergabepraxis zu entwickeln in den nachfolgenden Bereichen: systematischere Einbeziehung innovativer, „grüner“ und sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Professionalisierung öffentlicher Käufer; Verbesserung des Zugangs von KMU zu den Märkten für öffentliche Aufträge in der EU und von Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten in Drittländern; mehr Transparenz, Kohärenz und bessere Datenqualität der öffentlichen Auftragsvergabe; Digitalisierung der Vergabeverfahren; mehr Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern in der EU.
- **Freiwillige Ex-ante-Bewertung großer Infrastrukturvorhaben** – Die Kommission wird einen Informationsdienst für die Beantwortung spezifischer Fragen in einem frühen Stadium großer Infrastrukturmaßnahmen einrichten, die Projekte mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 250 Mio. EUR betreffen. Bei Projekten, die für den betreffenden Mitgliedstaat von großer Bedeutung sind oder deren geschätzter Gesamtwert 500 Mio. EUR überschreitet, können die zuständigen Behörden die Kommission zudem ersuchen, den gesamten Vergabeplan auf seine Vereinbarkeit mit den EU-Vergabevorschriften hin zu überprüfen. Auf diese Weise können Unsicherheiten und das Risiko von Verzögerungen und rechtlichen Problemen erheblich verringert werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis, die Empfehlungen der Kommission sind nicht verbindlich und die Informationen werden streng vertraulich behandelt.
- **Empfehlung zur Professionalisierung öffentlicher Käufer** – Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen gewährleistet wird, dass die öffentlichen Käufer über die unternehmerischen Fähigkeiten, das technische Wissen und das Verständnis über die Abläufe verfügen, um den Vorschriften zu genügen, und dass sichergestellt ist, dass die Steuerzahler für ihr Geld die besten Waren und Dienstleistungen erhalten.
- **Konsultation zur Förderung von Innovationen durch die öffentliche Auftragsvergabe** – Die Kommission startet eine gezielte Konsultation zur Sammlung der Möglichkeiten zur Förderung der Innovation durch die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe kann sowohl die Ergebnisse von Innovationen als auch innovative Formen des Kaufs betreffen. Die Konsultation läuft bis zum 31. Dezember und wird in künftige Leitlinien für Behörden einfließen; sie behandelt Fragen wie die Festlegung einer Strategie für Innovation, die organisatorische Unterstützung für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe oder die Nutzung innovationsfreundlicher Tools für das öffentliche Auftragswesen.

Quelle: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3543_de.htm

Leitfaden“ Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge erarbeiten lassen. Mit diesem Leitfaden soll nach einem BMUB-Rundschreiben vom 06.09.2017 „der Bundesbauverwaltung der praktische Umgang mit der durch die Vergaberechtsreform 2016 erstmals in das nationale Vergaberecht eingeführte Möglichkeit der Selbstreinigung eines Bieters (§ 6f EU VOB/A, § 125 GWB) erleichtert werden.“ Die Prüfung der Selbstreinigung wird nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), welches am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist grundsätzlich durch das Register führende Bundeskartellamt vorgenommen. Jedoch treten die im Gesetz normierten Melde-, Abfrage und Prüfpflichten erst in Kraft, wenn eine Rechtsverordnung der Bundesregierung die näheren Einzelheiten geregelt und das Bundeskartellamt die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Hiermit wird nach Auffassung BMUB 2019/2020 zu rechnen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt bietet der Leitfaden eine wertvolle Hilfestellung für die Praxis. Forschungsbericht und Leitfaden finden sie unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZB/Auftragsforschung/3Rahmenbedingungen/2016/selbstreinigung/endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=

Quelle: DStGB | BMUB

Bund veröffentlicht neuen Erlass zur nachhaltigen Holzbeschaffung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) haben einen Gemeinsamen Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten veröffentlicht, der am 6. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. In Ergänzung zum geltenden Beschaffungserlass soll er Vergabestellen und Bietern Handlungsanleitungen geben, wie die Nachhaltigkeit von Holzprodukten nachgewiesen werden kann. Dazu gehören die Produktkettenzertifizierung durch FSC, PEFC oder gleichwertige Zertifikate, die grundsätzlichen Anforderungen für den Einzelnachweis und die Produktkettenzertifizierung. Der Leitfaden kann – derzeit allerdings erst nach Erwerb einer Lizenz – unter http://www.gmbli-online.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1%5Bdid%5D=7923993&cHash=f55fe2768a&src=redirect heruntergeladen werden.

BMUB: Erlass zur Neufassung des Formblattes Vergabestatistik der Finanzbuchhaltung

Mit Erlass vom 14.09.2017 (B I 7 – 81064.08/00) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Bauverwaltungen der Länder auf die Neufassung des Formblattes Vergabestatistik der Finanzbauverwaltung hingewiesen. Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen wird trotz der neuen Vergabestatistik fortgeführt. Das BMUB begründet sein Anliegen damit, dass die Erkenntnisse daraus nach wie vor für die Entscheidung über einen etwaigen regulatorischen Änderungsbedarf wichtig seien. Dem Erlass ist als Anlage das neue Formblatt „Vergabestatistik Finanzbauverwaltung“ mit den entsprechenden Änderungen beigelegt. Das Formblatt steht unter www.fib-bund.de zur Verfügung und kann auf elektronischem Wege bis zum 31. März des Folgejahres für jedes Kalenderjahr an das Referat BI7@bmub.bund.e gesendet werden. Das neue Formular ist ab dem Berichtsjahr 2018 zu verwenden.



Recht

Verpflichtender Ausschluss bei null Punkten im Unterkriterium?

Erfüllung des Unterkriteriums kann Mindestbedingung sein - oder auch nicht

Sachverhalt:

Im EU-weiten Verhandlungsverfahren wurden freiberufliche Planungsleistungen für den Ausbau eines Glasfasernetzes ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterien legte die Vergabestelle neben dem Preis die Punkte "Konzept für die Auftragsbefüllung" und "Projektorganisation" fest, letztere ergänzt um Unterkriterien. Das nach der Wertung insgesamt am höchsten bewertete Angebot erzielte in zwei Unterkriterien des Oberkriteriums "Konzept der Auftragsbefüllung" nur jeweils 0 Punkte. Ein Wettbewerber meint, die Zuschlagserteilung auf ein Angebot mit 0 Punkten in einem Unterkriterium sei unzulässig, da die betreffenden Leistungen unbrauchbar seien. Seine Rüge wies die Vergabestelle mit der Begründung zurück, die Vergabeverordnung enthalte keinen derartigen Ausschlussgrund. Daraufhin leitet der Wettbewerber ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Auch ein Angebot, das in zwei wichtigen Unterkriterien mit null Punkten bewertet wird, muss und darf nicht ausgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber für die betroffenen Unterkriterien keine Mindestbewertung festgelegt hat, die Erfüllung des Kriteriums daher nicht als Mindestanforderung ausgestaltet ist.

Praxistipp:

Hätte es sich bei dem Unterkriterium eindeutig um eine Mindestanforderung gehandelt, wäre der Fall anders ausgefallen. In diesem Fall hätte das streitgegenständliche Angebot tatsächlich ausgeschlossen werden müssen, auch wenn es insgesamt mit der höchsten Punktzahl benotet war. Vorliegend aber enthielt die Erläuterung zur Wertungsmatrix keinen Hinweis, wonach in jedem (Unter-) Kriterium zumindest 1 Punkt erzielt werden müsse. Die ohne diesen Hinweis entstehende Unklarheit geht – wie bei Unklarheiten generell – zulasten der Vergabestelle. Generell gilt, dass jede „eindeutige“ Matrix eine Regelung für den Fall enthalten sollte, dass an irgendeiner Stelle null Punkte erreicht werden. Zudem bietet sich eine Konkurrenzregelung für den Fall des Punktegleichstandes an: „Für den Fall des Punktegleichstandes ist die höhere Punktzahl im Kriterium X, nachrangig in den Kriterien Y, dann Z, maßgeblich. Bei Punktegleichstand in allen Kriterien entscheidet das Los.“

VK Lüneburg, Beschluss vom 02.05.2017 - VgK-08/2017

Angebot verspätet eingegangen – Sicherheitspuffer darf nicht zu knapp gemessen sein

Bieter können grundsätzlich die Angebotsfrist bis zuletzt ausschöpfen. Geht ein Angebot verspätet ein und war die Frist zur Angebotsabgabe zu knapp kalkuliert, hat der Bieter aber den verspäteten Zugang zu vertreten.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Dienstleistungen in einem EU-weiten Offenen Verfahren. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 27. Juni 2017, 10 Uhr. Das Angebot der antragstellenden Bietergemeinschaft ging laut Frachtbrief des beauftragten Kuriers am 27. Juni 2017 um 10:18 bei der Vergabestelle ein. Die Bietergemeinschaft gab am Vorabend des Fristablaufs gegen 21:30 Uhr das Angebot an einen Overnight-Kurier, der dieses von Berlin nach Bonn verbringen sollte. Als Zustellvorgabe des Kuriers war zwischen 8:00 und 9:00 Uhr des Folgetages angegeben. Unterwegs auf der Autobahn hatte das Transportfahrzeug einen Defekt und musste in eine Werkstatt gebracht werden. Das Angebot wurde wegen der Verspätung von der Wertung ausgeschlossen. Dagegen wendet sich die Bietergemeinschaft mit der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der verspätete Eingang des Angebots ist von der Bietergemeinschaft zu vertreten. Unerheblich ist, ob der Defekt auf einen Motorschaden oder aufgrund eines Kleinteilverschleißes erfolgte. Entscheidend ist, dass der von der Bietergemeinschaft einberechnete zeitliche Puffer von einer Stunde zu knapp bemessen war. Deshalb war auch die Übergabe des Angebots an den Kurierdienst zu spät erfolgt. Geringfügige Zeitverluste, die sich allgemein bei einer Zustellung von Berlin nach Bonn ergeben können, können bei so knapper Bemessung der Zeit nicht abgefangen werden. Wenn ein Bieter die vorgegebene Angebotsfrist bis zuletzt ausschöpft, was ihm grundsätzlich freisteht, das Eintreten typischer Risiken aber nicht ausreichend einkalkuliert, hat er den verspäteten Eingang zu vertreten.

Praxistipp:

Wenn die Zeit knapp wird und spezielle Umstände mehr Zeit als üblich erfordern, wie vorliegend das Beibringen von Unterlagen der zum Teil im Ausland sitzenden Beteiligten der Bietergemeinschaft, kann der Bieter Zeit gewinnen, indem er den Auftraggeber um eine Verlängerung der Angebotsfrist bittet. Unzureichende Fristenplanung und ein Hoffen auf „es wird schon gutgehen“ sind zu hohe Risiken, wie vorliegende Entscheidung zeigt.

VK Bund Beschluss vom 15.8.2017, Az.: VK 2-84/17

Unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen – Verwendung Abdichtungssystem nicht explizit genannt

Verlangt die Vergabestelle die Angabe eines geprüften und zugelassenen Abdichtungssystems, riskiert der Bieter einen Ausschluss, wenn er nur allgemeine Angaben zur Umsetzung der Wasserfestigkeit macht.

Sachverhalt:

In einem europaweiten Offenen Verfahren war die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von 348 Fertignasszellen für einen Klinikbau ausgeschrieben. Das den Vergabeunterlagen beigefügte Leistungsverzeichnis enthielt Anforderungen an die Konstruktion der Fertignasszellen. Zudem hatten die Bodenelemente der Zellen unter anderem folgende Eigenschaft zu erfüllen: „Abdichtung gemäß den gültigen Richtlinien und Normen (DIN 18195, DIN 18157 und gültigen ZDB-Merkblättern usw.)“. Das Leistungsverzeichnis enthielt weiter eine auszufüllende Leerzeile unter den zu machenden Angaben zum Bodenelement, mit der Überschrift „angeb. Abdichtungssystem:“. Unterhalb der Leerzeile befand sich der Zusatz: „(Bieterangabe zwingend!)“. Auf eine Bieterfrage hin antwortet die Vergabestelle, dass ein „geprüftes und zugelassenes Abdichtungssystem anzubieten und mit dem Angebot nachzuweisen sei“. Gegen die Entscheidung, den Bestbietenden zu bezuschlagen, wendet sich Bieter 2 unter anderem mit der Rüge, dass das Angebot des Bestbietenden wegen unzulässiger Änderung der Vergabeunterlagen auszuschließen sei. Bieter 1 biete nicht das nach dem Leistungsverzeichnis geforderte Abdichtungssystem bzw. die geforderte Abdichtung. Vor der Vergabekammer Hessen (VK Hessen Beschluss vom 18.7.2017, 69d-VK 2-18/2017) blieb er ohne Erfolg. Bieter 2 wendet sich daraufhin mit der sofortigen Beschwerde an das OLG Frankfurt.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der Antrag ist zulässig und auch begründet. Eine Erfolgsaussicht in materieller Hinsicht kann nicht ausgeschlossen werden. Nach den vergaberechtlichen Grundsätzen – Transparenz und Gleichbehandlung – soll nur das vom Bieter angeboten werden, was der öffentliche Auftraggeber auch tatsächlich verlangt. Bieter dürfen sich keinen Wettbewerbsvorteil dadurch verschaffen, dass sie von den Ausschreibungsvorgaben abweichen. Wenn der

Bieter etwas anderes anbietet als von der Vergabestelle nachgefragt, liegt eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen vor. Vorliegend weicht das Angebot von Bieter 1 nach Auffassung des Gerichts von den Unterlagen ab, da es kein über die verbauten Bauelemente hinausgehendes Abdichtungssystem aufweist bzw. ein Nachweis darüber fehlt, ob die von Bieter 1 behauptete Abdichtung den gültigen Richtlinien und Normen entspricht. Nach Auslegung des Wortlauts der Leistungsbeschreibung ist aus Sicht eines objektiven, fachkundigen Dritten, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist, eindeutig zu verstehen, dass hier die Abdichtung den gültigen Richtlinien und Normen (DIN) entsprechen muss bzw. für das Bodenelement zwingend die Angabe eine Abdichtungssystems gefordert wurde.

Praxistipp:

In seinem Beschluss weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass bei einer summarischen Prüfung des Nachprüfungsantrags ein Erfolg in materieller Hinsicht nicht auszuschließen sei. Man könnte trefflich darüber streiten, ob die Angaben der Vergabestelle im Leistungsverzeichnis eindeutig genug formuliert waren, so dass klar und widerspruchsfrei verstanden werden konnte, was der Auftraggeber verlangt. Aber spätestens mit der Beantwortung der Bieterfrage hätte deutlich werden müssen, dass das von Bieter 1 Angebotene nicht dem im Leistungsverzeichnis Geforderten entspricht.

OLG Frankfurt Beschluss vom 30.8.2017, Az.: 11 Verg 10/17

Kein Vertrag, kein Schadensersatzanspruch bei überlanger Bindefrist

Bei Bezuschlagung eines Angebots mit einer überlangen Bindefrist kommt kein Vertrag zustande!

Sachverhalt:

Der Kläger ist öffentlicher Auftraggeber und begehrt von der Beklagten Schadensersatz für Kosten der Ersatzvornahme. Der Kläger hatte für die Sanierung mehrerer Wohnhäuser Fliesenlegerarbeiten im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Ohne weitere Begründung legte der Kläger in den Verfahrensdokumenten eine Bindefrist von 84 Kalendertagen fest. Das günstigste Angebot unterbreitete die Beklagte, die noch vor Erteilung des Zuschlags mitteilte, auf Grund zwischenzeitlich eingetretener betrieblicher Umstände den Auftrag teilweise nicht mehr ausführen zu können. Gleichwohl erteilte der Kläger den Zuschlag an die Beklagte nach Ablauf von 82 Tagen nach Angebotsabgabe. Die Beklagte verweigerte den Beginn der Ausführung. Der Kläger „kündigte“ den gesamten Auftrag und verlangt nunmehr als Schadensersatz für die ihm durch die Drittbeauftragung eines anderen Unternehmens entstandenen Mehrkosten.

Entscheidung:

Das Brandenburgische Oberlandesgericht stellt fest, dass ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 242 Abs. 2 BGB nicht bestehe. Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch scheidet aus, da die grundlose Vorgabe des Klägers einer überlangen Bindefrist von 84 Kalendertagen gegen die Vorschrift des § 10 Abs. 6 VOB/A 2012 verstoße. Nach Ablauf der maximalen Bindefrist von 30 Tagen des § 10 Abs. 6 VOB/A 2012 konnte der Kläger den Zuschlag nicht mehr wirksam erteilen. Gründe für eine ausnahmsweise Verlängerung der maximalen Bindefrist seien nicht vorgetragen. Das Angebot der Beklagten war zum Zeitpunkt des Zuschlags bereits erloschen. Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz für Kosten der Ersatzvornahme besteht indes nicht.

Praxistipp:

Überlange Bindefristen stellen eine häufig anzutreffende Praxis dar. Die Interessen der Unternehmen, verlässlich kalkulieren und ihre Kapazitäten entsprechend einplanen zu können, sind dabei negativ betroffen. Die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts dürfte hier einen Antriebsimpuls für Vergabestellen darstellen, künftig verantwortungsvoller mit der Festlegung von Bindefristen umzugehen.

OLG Brandenburg, Verfügung vom 10.08.2017, Az.: 12 U 173/15; LG Frankfurt/Oder, Urteil v. 20.08.2015, Az.: 31 O 16/15

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

GTAI - Leitfäden zur Dienstleistungserbringung in der VR China und Kuba

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat aus der GTAI-Reihe "Dienstleistungen erbringen in ..." in aktualisierter Fassung (Stand September 2017) den Länderbericht der Volksrepublik China veröffentlicht:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/dienstleistungs-recht,t=dienstleistungen-erbringen-in-der-vr-china,did=1796818.html>

Und den Länderbericht zur Republik Kuba finden Sie hier:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/dienstleistungs-recht,t=dienstleistungen-erbringen-in-kuba,did=1797704.htm>

Die Länderberichte vermitteln in einem kompakten Überblick Informationen zu den grundlegenden Fragen der Teilnahme am chinesischen und kubanischen Wirtschaftsverkehr, u. a. werden Fragen zur Arbeitnehmerentsendung, zu Arbeitsschutzbestimmungen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht, zu technischen Normen und zur Durchsetzung von Forderungen beantwortet.

GTAI - „Recht kompakt“ VR China

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand August 2017 den aktualisierten Länderbericht China aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise UN-Kaufrecht, Zivilrecht, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie hier:

<https://register.gotowebinar.com/register/1135870664262972162>

Webinar - "Vereinigtes Königreich - Rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Brexits"

Die Germany Trade & Invest (GTAI) lädt Unternehmen, die im deutsch-britischen Wirtschaftsverkehr tätig sind zu einem kostenfreien Webinar zum Thema „Vereinigtes Königreich - Rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Brexits“ am 18. Oktober und am 14. November 2017 ein. Der Brexit wird die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland signifikant beeinflussen. Vieles steht auf dem Spiel, so zum Beispiel der zollfreie Warenaustausch, die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die vereinfachte Vollstreckung von Urteilen aus einem EU-Mitgliedsstaat in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Allerdings weiß man derzeit nichts Genaues, und die Zukunft mag einige Überraschungen bereithalten. Dies gilt besonders deswegen, weil die EU-Seite in den Verhandlungen betont hat, dass nichts vereinbart ist bevor nicht alles vereinbart ist. Das Webinar wird einige Themenbereiche behandeln, in denen es zu praxisrelevanten Änderungen kommen könnte. Zu diesen Bereichen gibt es Erläuterungen und, so irgend möglich, Hinweise auf Lösungsmöglichkeiten. Für den 14. November können Sie sich registrieren:

<https://register.gotowebinar.com/register/1135870664262972162>

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH



Aus den Bundesländern

Hamburg: Einführung UVgO

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist das erste Bundesland, das die neue Unterschwellenvergabeordnung anwenden und ins Landesrecht übernehmen wird. Ab 1. Oktober tritt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) dort in Kraft. Das neue Hamburgische Vergabegesetz wurde am 18. Juli 2017 verabschiedet und am 28. Juli 2017 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. Nr. 23) verkündet. Das Gesetz sieht in § 2a Abs. 1 S. 1 für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Anwendung der UVgO in der Fassung vom 2. Februar 2017 in der jeweils geltenden Fassung vor. Das Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats, mithin am 1. Oktober 2017, in Kraft. Die UVgO ersetzt die Vergabe- und Vertragsordnung (VOL).

Quelle: Handelskammer Hamburg

Ihre Ansprechpartner:

Maren Semisch, maren.semisch@hk24.de, Tel.: 040/36138 - 265

Andreas Rönnau, ARoennau@hwk-hamburg.de, Tel.: 040/35905 – 326

Schleswig-Holstein: Mittelstandsbeirat hat seine Arbeit aufgenommen

Am 06.10. hat der Mittelstandsbeirat seine Arbeit aufgenommen. Dieses Berater-Gremium, dem Experten aus Industrie, Handel, Handwerk, Freien Berufen, Wirtschaftsförderung und Wissenschaft angehören, soll u.a. Impulse für weniger Bürokratie geben. Wirtschaftsminister Buchholz erklärte anlässlich der ersten Sitzung, „es gehe unter anderem darum, das Vergaberecht zu verschlanken.“ Damit Unternehmen sich auf einheitliche Vergaberegeln stützen können, plane die Landesregierung analog zu Hamburg die sogenannte Unterschwellenverordnung (UVgO) einzuführen. Die UVgO in Hamburg ist seit 1. Oktober des Jahres in Kraft. Damit dürfte der Weg auch in Schleswig-Holstein für eine zeitnahe Umsetzung aufgezeigt sein.

Quelle: Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 06.10.2017

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98 65 30



Seminare der Auftragsberatungsstelle M-V e.V.

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Aufgrund der erwarteten Änderungen im Landesrecht MV, werden wir in diesem Jahr keine weiteren Seminare durchführen.

Das Seminarprogramm für das Jahr 2018 werden wir in der ersten Dezemberwoche 2017 veröffentlichen.

Ihr Ansprechpartnerin:

Kerstin Abramowski, abramowski@abst-mv.de, Tel.: 0385/61 73 81 10